



Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

**TOPICS:**

[01: Neues BSG-Urteil zur Beitragsfreiheit ehrenamtlicher Tätigkeiten](#)

[02: ZiviZ-Survey 2017: Zivilgesellschaft wird politischer](#)

[03: Online-Stiftungswoche bietet kostenlose Webinare](#)

[04: Gemeinnützigkeit und politische Arbeit können vereinbar sein](#)

[05: Frage des Monats: Haben Sie Probleme, Ehrenamtliche für Ihren Verein zu finden?](#)

[06: Transparenzregister schafft neue Anforderungen für Vereine und Stiftungen](#)

[07: Chancen für neue Ehrenamtler durch geplante Vorruhestandsregelung](#)

[08: Satzungsmäßige Altersgrenzen im Berufsverband nicht weit verbreitet](#)

**Neues BSG-Urteil zur Beitragsfreiheit ehrenamtlicher Tätigkeiten**

Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Das hat das Bundessozialgericht am 16.8.2017 entschieden und damit eine für viele Vereine und Verbände wichtige Frage geklärt.

Mehr Informationen zu dieser wichtigen Entscheidung lesen Sie in der nächsten Ausgabe von [update Verbands- & Vereinsrecht](#), die am 15.10.2017 erscheinen wird.

**ZiviZ-Survey 2017: Zivilgesellschaft wird politischer**

Der aktuelle ZiviZ-Survey bestätigt den jahrelangen Trend: In Deutschland gibt es so viele gemeinnützige Organisationen wie nie zuvor, dazu gehören rund 600.000 Vereine sowie viele weitere zivilgesellschaftliche Organisationsformen wie Stiftungen oder Genossenschaften. Vereine waren und sind also die beliebteste Rechtsform der organisierten Zivilgesellschaft. 72% der Engagierten arbeitet auf rein ehrenamtlicher Basis, sie bilden das Rückgrat der gemeinnützigen Organisationen. Trotzdem ist es zum Teil schwierig, neue freiwillige Mitstreiter zu finden.

Im Laufe der Zeit sind die Organisationen aber auch immer politischer geworden. Während ältere Vereinen sich meist als Gemeinschaft Gleichgesinnter verstehen, steigt in den jüngeren der Anteil jener, denen es um politische Willensbildung oder Interessenvertretung geht. Der ZiviZ zeigt außerdem, dass die soziale Integration von zugewanderten Menschen maßgeblich von zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützt wurde. Jedoch steht man hier nach wie vor erst am Anfang, denn weniger als 10% der Organisationen gelang es, Menschen mit Migrationshintergrund für ihre Arbeit zu gewinnen.

**Online-Stiftungswoche bietet kostenlose Webinare**

Vom 25. September bis 1. Oktober 2017 findet die Online-Stiftungswoche statt, in deren Rahmen

praktisches Know-how – speziell für kleinere und mittlere Non-Profit-Organisationen durch kostenlose Webinare vermittelt werden. Hierbei geht es um Kompetenzen zu Themen wie Förderstrategien, Krisenkommunikation, Sponsoring, Treuhandverwaltung, Online-Fundraising.

### **Hier die Termine und Themen im Überblick**

- 25. September: Die Vier Sphären der Gemeinnützigkeit
- 25. September: Förderstrategien für Stiftungen
- 26. September: Krisenkommunikation in Stiftungen
- 26. September: Aufgaben des Vorstands
- 27. September: Nachfolgeregelung für Vorstände
- 27. September: Sponsoring im gemeinnützigen Bereich
- 28. September: Vermögensanlage und Recht
- 28. September: Der gute Treuhandverwalter
- 29. September: Kooperation & Partnerschaft
- 29. September: Online-Fundraising auf der eigenen Website
- 30. September: Vermögensverwaltung bei Stiftungen
- 30. September: Das Projekt im Ausland
- 1. Oktober: Erfolgsbericht: Wie Partnerschaft funktioniert

Die Webinare richten sich an alle haupt- und ehrenamtlich Engagierten in Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen. Unter [www.stiftungswoche.online](http://www.stiftungswoche.online) gibt es alle Angebote im Überblick mit weiteren Informationen und Anmelde-möglichkeit. Für jedes Webinar ist eine eigene Anmeldung notwendig.

### **Gemeinnützigkeit und politische Arbeit können vereinbar sein**

Eine wegen Förderung des Umweltschutzes gemeinnützige Körperschaft darf sich mit allgemeinpolitischen Themen befassen, wenn sie parteipolitisch neutral bleibt, sich dabei an ihre satzungsmäßigen Ziele hält und die von der Körperschaft vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind. Das hat der Bundesfinanzhof in einer Pressemitteilung vom 9.8.2017 zum BFH-Urteil vom 20.3.2017 X R 13/15 bekannt gegeben.

Mehr Informationen zu dieser wichtigen Entscheidung lesen Sie in der nächsten Ausgabe von [update Verbands- & Vereinsrecht](#), die am 15.10.2017 erscheinen wird.

In einem ähnlichen Verfahren hatte das Hessische Finanzgericht dem Attac Trägervereins e.V. am 10.11.2016 trotz politischer Betätigung die Gemeinnützigkeit bestätigt (Aktenzeichen: 4 K 179/16). Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Das Finanzamt besteht auf seiner ursprünglichen Aberkennung der Gemeinnützigkeit und hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: I B 51/17).

### **Frage des Monats: Haben Sie Probleme, Ehrenamtliche für Ihren Verein zu finden?**

Immer wieder wird darüber berichtet, dass es zunehmend schwerer fällt, Menschen für ehrenamtliche Arbeit zu finden. Uns interessiert die Frage, ob Sie dies bei Ihrer Vereins- bzw. Verbandsarbeit auch beobachten müssen. Daher lautet unsere Frage des Monats im August:

[Haben Sie Probleme, Ehrenamtliche für Ihren Verein zu finden?](#)

Sie werden für die Antwort nur wenige Sekunden benötigen. Selbstverständlich können Sie sich anonym beteiligen. Das Ergebnis lesen Sie Mitte September in unserem nächsten Newsletter bzw.

in unserem [Facebookauftritt](#). Für eine anonyme Beteiligung geben Sie einfach eine willkürliche Zeichenfolge ein.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

[Hier geht es zu der kurzen Umfrage](#)

### **Transparenzregister schafft neue Anforderungen für Vereine und Stiftungen**

Seit dem 26. Juni 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 in Kraft (Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 39 vom 24. Juni 2017). Bestandteil dieses Gesetzes ist u.a. das "Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten" (Geldwäschegesetz - GwG).

Das GwG beinhaltet u.a. ein Transparenzregister. Um die Verschleierung illegaler Vermögenswerte durch Strohleute und mithilfe komplexer juristischer Konstruktionen wirksam zu verhindern, braucht es Transparenz darüber, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist – also die natürliche Person, die hinter einer juristischen Person steht und letztlich der Begünstigte ist und die Geschicke lenken kann. Auch Vereine und Stiftungen sind nach §§ 18 ff GwG verpflichtet, bestimmte Angaben in das Transparenzregister eintragen zu lassen, u.a. Angaben zum "wirtschaftlichen Berechtigten". Auch Vorstandsmitglieder sollen eingetragen werden müssen. Dabei gilt die Pflicht im Hinblick auf Vorstandsmitglieder als erfüllt, soweit es sich um Daten handelt, die elektronisch aus dem Vereinsregister abgerufen werden können (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG).

Das Register ist online unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zu erreichen. Mit der Einrichtung und Führung des Transparenzregisters wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH beauftragt. Bis zum 1. Oktober 2017 müssen dem Transparenzregister Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt werden, sofern sich die relevanten Informationen nicht bereits aus anderen elektronisch abrufbaren Registern ergeben. Ab dem 27. Dezember 2017 ist die Einsichtnahme in das Register möglich. Die Einzelheiten der Einsichtnahme werden noch durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Das Bundesfinanzministerium wird auf dem Verordnungswege regeln, welche Gebühren in diesem Zusammenhang fällig werden.

Wir haben beim Transparenzregister wegen einiger Punkte um nähere Aufklärung gebeten und werden im nächsten Newsletter und nach Eingang der Antwort auf [facebook](#) darüber informieren.

### **Chancen für neue Ehrenamtler durch geplante Vorruhestandsregelung**

Die Bundesregierung plant eine neue Vorruhestandsregelung für Beamtinnen und Beamte aller Laufbahnen bei Post, Postbank und Telekom. Die Nachfolgeregelung für die Ende 2016 ausgelaufenen Regelungen soll bis Ende 2020 gelten. Der Vorruhestand ohne Abschläge soll dabei an neue Bedingungen geknüpft werden. Es bleibt dabei, dass die Betroffenen das 55. Lebensjahr vollendet haben müssen, eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit fehlt und keine betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Neu ist die Anforderung eines aktiven sozialen Engagements. Dieses können die Beamtinnen und Beamten erbringen, indem sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zuruhesetzung:

- einen 12monatigen Bundesfreiwilligendienst ableisten,

- ein ehrenamtliches Engagement von 1.000 Stunden nachweisen oder
- die Voraussetzungen einer Pflege- oder Betreuungszeit für Angehörige oder Kinder unter 18 Jahren erfüllen.

Für Vereine und Verbände bietet insbesondere der zweite Punkt Ansatzmöglichkeiten, um Angebote für neue Ehrenamtler zu entwickeln und konkrete Angebote zu machen. Überlegen Sie auch Kooperationen mit den relevanten Gewerkschaften (DPVKOM,verdi).

### **Satzungsmäßige Altersgrenzen im Berufsverband nicht weit verbreitet**

"Gibt es In Ihrem Berufsverband Altersgrenzen für Ehrenamtliche?" war unsere Frage des Monats im Juli. Die Auswertung zeigt, dass solche Grenzen nicht weit verbreitet sind:

- Nein, keine Altersgrenzen in der Satzung - 83,33%
- Ja, Altersgrenzen in der Satzung geregelt - 16,66%
- Nein, weder geregelt noch geplant - 0%Wir danken allen Teilnehmern für die Antwort.

### impressum

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages  
fehrsweg 20

22335 hamburg

tel.: 040 - 4711 4027

fax: 040 - 4711 4028

skype: verbandsberatung-2k

[info@2K-verbandsberatung.de](mailto:info@2K-verbandsberatung.de)

[www.2K-verbandsberatung.de](http://www.2K-verbandsberatung.de)

[www.update-vereinsrecht.de](http://www.update-vereinsrecht.de)

[www.twitter.com/2K\\_germany](https://www.twitter.com/2K_germany)

[www.facebook.com/2kverbandberatung.de](https://www.facebook.com/2kverbandberatung.de)

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

[info@2k-verbandsberatung.de](mailto:info@2k-verbandsberatung.de)

[www.2k-verbandsberatung.de](http://www.2k-verbandsberatung.de)

[Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.](#)

